



ANHANG 2

zum Benützungsreglement über die Schul- und Mehrzweckanlagen

Benützungsordnung für die Aussenanlagen

Die Schulpflege und der Gemeinderat erlassen gestützt auf § 71 des Schulgesetzes des Kantons Aargau und III, Art. 2 des Benützungsreglementes über die Schul- und Mehrzweckanlagen vom 1. Januar 2002, das folgende Reglement:

1. Begriff Aussenanlagen

Zum Begriff Aussenanlagen zählen die Pausen- und Hartplätze, die Spielwiese sowie das Beachvolleyballfeld und alle ihre Installationen.

2. Bewilligung

¹ Die Aussenanlagen stehen primär der Primarschule Rottenschwil und den Benützern mit einer entsprechenden Einzelbewilligung zur Verfügung. Es werden keine Bewilligungen für Dauerbenützungen erteilt. In der übrigen Zeit können die Anlagen durch die Öffentlichkeit benutzt werden.

² Die ausserschulische Benützung von Aussenanlagen der Schulen wird für besondere Veranstaltungen oder regelmässige Belegungen wie folgt geregelt:

- a) ausserhalb der Schulzeit, d.h. nach 17.00 Uhr, am Mittwochnachmittag und an den Wochenenden, durch den Gemeinderat Rottenschwil
- b) während der Schulzeit, durch die Schulpflege Rottenschwil

³ Das Benützungsbewilligungsverfahren hat gemäss dem Reglement über die Benützung der Schulanlagen Rottenschwil zu erfolgen.

3. Benützer

¹ Während der Schulzeit stehen die Aussenanlagen primär der Schule zur Verfügung. Die Lehrer und der Hauswart überwachen in dieser Zeit die ordnungsgemässe Nutzung.

² Soweit die Plätze nicht von der Schule oder von Benützern mit einer entsprechenden Bewilligung belegt sind, stehen die Aussenanlagen der Öffentlichkeit zur freien Verfügung. Es ist dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch unnötigen Lärm gestört wird. Für Kinder und Jugendliche, die sich ausserhalb der Unterrichtszeiten auf den Schulanlagen aufhalten, sind die Eltern verantwortlich.

4. Benützungs- und Ruhezeiten

¹ Die Aussenanlagen stehen an Werktagen ausserhalb der Schulzeit bis um 22.00 Uhr zur Verfügung. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen können die Anlagen von 10.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden. Das Schulhausareal ist nach den Benützungszeiten zu verlassen.

² An sämtlichen Tagen der Woche ist eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten.

³ Die Benützer dürfen keinen übermässigen Lärm verursachen. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker etc.) ist der Schule und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten.

5. Benützungseinschränkungen

¹ Bei nassem Wetter kann die Beachvolleyball-Anlage und die Spielwiese gesperrt werden. Über die Benützbarkeit entscheidet der Hauswart. Das Netz der Beachvolleyball-Anlage wird während der Wintermonate demontiert. Die Verwendung von Stollenschuhen auf dem Rasen ist nicht erlaubt.

² Der Hartplatz kann ausnahmsweise auch als Parkplatz bei Festbetrieben dienen.

6. Sauberkeit und Ordnung

¹ Die Geräte (z.B. Hockey- oder Fussballtore) dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Anlagen verwendet werden. Benütztes Material ist nach Gebrauch wieder richtig zu versorgen.

² Die Benützer haben auf den Aussenanlagen für einwandfreie Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, die vorhandenen Mülleimer sind zu benutzen. Sie haben alle Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

³ Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

7. Allgemeine Regeln

¹ Auf den gesamten Aussenanlagen besteht ein generelles Fahrverbot für Motorfahräder.

² Das Skaten ist nur auf dem unteren Hartplatz der Schulanlage erlaubt.

³ Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf dem gesamten Schulhausareal strikt untersagt. Ausnahmen: Durch die Behörden bewilligte Anlässe.

8. Haftung

¹ Gemeinderat und Schulpflege übernehmen keine Haftung für Forderungen aus Schäden, Diebstählen oder Nichtbenützbarkeit der Anlagen. Die Vereine resp. die Organisatoren haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden.

² Benützer die sich nicht an die Bestimmungen dieser Benützungsordnung halten, werden verwarnt und können gemäss Polizeireglement der Gemeinde Rottenschwil gebüsst werden. Im Wiederholungsfalle kann die Bewilligung zur Benützung der Schulanlage vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Dieses Reglement wurde am 7. Juni 2004 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt am 15. August 2004 in Kraft. Dieses Reglement wurde am 3. April 2017 durch den Gemeinderat revidiert.

GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann Gemeindeschreiberin



Giordana Erne



Cornelia Burkard